



Sonja Zwazl

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Die Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 08. Juni 2015
GZ. 27000.0040/8-L2.1/2015

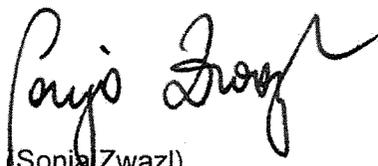
Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2015 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2015) 80 final

Paket zur Energieunion/Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank/Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



(Sonja Zwazl)

Beilage

An den
Präsidenten der
Europäischen Kommission
Herrn Jean-Claude JUNCKER

Präsidentin des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)
Fax +43 1 401 10-2434
sonja.zwazl@parlament.gv.at
DVR: 0050369

MITTEILUNG

an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

des Bundesrates

vom 3. Juni 2015

COM(2015) 80 final

Paket zur Energieunion/Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank/Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie

Gemäß Art. 194 Abs. 2 AEUV dürfen die von der EU im Energiebereich zu setzenden Maßnahmen grundsätzlich nicht das Recht eines Mitgliedstaates berühren, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

Der Bundesrat anerkennt grundsätzlich, dass im Energiebereich ein Tätigwerden der EU notwendig ist. In der vorliegenden Mitteilung führt die Kommission eine Vielzahl von Bereichen an, für die grundsätzlich transnationale Lösungen und Maßnahmen erforderlich sind.

Nach der Ansicht des Bundesrates stellt die Kommission in ihrer Grundtendenz allerdings bei den von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Sicherstellung vor allem von fossilen und atomaren Energieströmen ab, unter anderem auf die Kernenergie und die Gewinnung von Öl und Gas aus nicht konventionellen Quellen. Die mit der Nutzung der Kernenergie sowie der Gewinnung von Öl und Gas aus nicht konventionellen Quellen verbundenen Probleme und Gefahren werden in der Mitteilung nicht thematisiert. Diese Unausgewogenheit wird vor allem vor dem Hintergrund der in Art. 194 Abs. 2 AEUV verankerten freien Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten zwischen verschiedenen Energieressourcen kritisch gesehen. In der vorliegenden Mitteilung werden

bestimmte Formen der Energiegewinnung bzw. der damit verbundenen Lagerung einseitig positiv dargestellt, dass diese als gleichsam alternativlose Mittel präsentiert werden. Insbesondere besteht nach Auffassung des Bundesrates die Gefahr, dass die von der Kommission angestrebte Energieunion die Förderung von erneuerbaren Energieträgern behindert. Eine solche nicht tendenzfreie Darstellung beeinträchtigt in letzter Konsequenz die Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energiequellen und Energieversorgung.

Die Dekarbonisierung darf auch nicht im Rahmen der Energieunion zu einer Aufwertung der Atomenergie führen, da diese weder eine nachhaltige noch sichere Form der Energiegewinnung ist. Die Risiken und objektiven Nachteile der Kernenergie werden in der Mitteilung völlig ausgeblendet. Auch die Aussage, dass die EU dafür sorgen müsse, dass die höchsten Standards für die Entsorgung von Atomabfällen eingehalten werden, suggeriert, dass es eine wirkliche Entsorgung von Nuklearabfällen gäbe. In Wahrheit ist nach dem derzeitigen Stand der Technik lediglich eine Lagerung von Atommüll möglich, eine tatsächliche Beseitigung erfolgt nicht.

Der Mitteilung sind zudem eindeutige Hinweise zu entnehmen, dass die EU gedenkt, finanzielle Investitionen in die Atomenergie zu tätigen. Dies ist einerseits der Ankündigung zu entnehmen, dass die EU dafür sorgen wird, „ihre technologische Führungsposition im Nuklearbereich“ zu halten. Zudem kritisiert der Bundesrat, dass die Kommission zwar festhält, dass der Energiebinnenmarkt durch staatliche Interventionen nicht verzerrt werden dürfe, in diesem Zusammenhang aber nur die öffentliche Förderung erneuerbarer Energieformen problematisiert, während eine staatliche Förderung der Atomenergie offenbar bewusst nicht als Problem angesprochen wird. Der Bundesrat findet es auffällig, dass das Prinzip der Kostenwahrheit in diesem Dossier völlig ausgeklammert wird.

Ebenso wird die nicht sichere und nicht nachhaltige Technologie der CO₂-Abtrennung und -Speicherung (CCS) einseitig positiv dargestellt. Der Bundesrat lehnt diese nicht sicheren und nicht nachhaltigen Technologien ab.

Ähnliches gilt auch für die Gewinnung von Schiefergas („Fracking“), welche von der Kommission als eine Option bezeichnet wird.

Zur Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen will die Kommission u.a. eine Führungsrolle bei den erneuerbaren Energien übernehmen. Trotz dieses vordergründigen Bekenntnisses fehlt der Mitteilung eine langfristige Vision für den Ausbau erneuerbarer Energien über das Jahr 2030 hinaus. Ebenso fehlt nach Auffassung des Bundesrates ein Verweis auf die beträchtlichen Potenziale zur Eigenversorgung der EU mit heimischen erneuerbaren Energien.

Dies ist insbesondere problematisch, da, wie bereits ausgeführt, bei den fossilen und nuklearen Energieträgern weiterhin wesentliche externe Kosten ausgeklammert werden. Unbestritten ist aus Sicht des Bundesrates jedenfalls die herausragende Bedeutung von Energieeffizienzmaßnahmen für die Reduzierung der Importabhängigkeit und die kostengünstige Reduktion von CO₂-Emissionen.

Die Mitteilung der Kommission ist nach Ansicht des Bundesrates weiters Ausdruck einer generellen Zentralisierungstendenz im Energiebereich; so wird vorgeschlagen zur vollständigen Integration des Energiebinnenmarkts die Befugnisse der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) bei der Wahrnehmung von Regulierungsfunktionen zu erweitern.

Der Bundesrat vertritt in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen die Meinung, dass durch die gegenständliche Mitteilung der Kommission „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“ der europäische Grundsatz, dass der jeweilige Energiemix Sache des Mitgliedsstaates ist, nicht beschnitten werden darf.

Aus Sicht des Bundesrates ist bei der weiteren Behandlung des vorliegenden Paketes stärker auf das Subsidiaritätsprinzip zu achten. Das vorliegende Paket trägt diesem nicht ausreichend Rechnung.

Des Weiteren wird auf die vorliegenden Stellungnahmen der Landtage der Bundesländer Oberösterreich und Vorarlberg verwiesen.

Anlagen

**Stellungnahme
des Ausschusses für EU-Angelegenheiten
im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Artikel 23g Abs. 3 B-VG iVm. Artikel 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

"Paket zur Energieunion

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank

Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie"

COM(2015) 80 final vom 25. Februar 2015

I. Ergebnis

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

II. Analyse

1. Die Mitteilung stützt sich auf Artikel 194 AEUV (Energie) und auf Artikel 191 Abs. 1 vierter Spiegelstrich AEUV (Umwelt bzw. Bekämpfung des Klimawandels); bei beiden Kompetenzgrundlagen handelt es sich um geteilte Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Es wird anerkannt, dass im Bereich der Energiepolitik ein Tätigwerden der Union ~~grundsätzlich notwendig ist, da es sich bei einer Vielzahl der dabei betroffenen Bereiche um~~ transnationale Herausforderungen handelt, für die grundsätzlich transnationale Lösungen und Maßnahmen erforderlich sind.

2. Eine Notwendigkeit unionsrechtlichen Handelns wird jedoch dort verneint, wo dieses Tätigwerden im Widerspruch zur Subsidiarität und konkret zur primärrechtlich verankerten Wahlfreiheit den Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energiesysteme steht. Gemäß Artikel 194 Abs. 2 AEUV berühren nämlich die Maßnahmen der EU-Energiepolitik nicht das Recht der

Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen. In der vorliegenden Mitteilung - die kein legislativer Vorschlag ist, jedoch den Rahmen für eine Vielzahl künftiger Rechtsvorschläge darstellt - werden bestimmte Formen der Energiegewinnung bzw. der damit verbundenen Lagerung einseitig positiv dargestellt, dass diese als gleichsam alternativlose Mittel präsentiert werden. Eine solche nicht tendenzfreie Darstellung, die faktisch keinen Platz für andere Energielösungen belässt, beeinträchtigt jedoch in letzter Konsequenz die Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energiequellen und Energieversorgung.

3. Eine besonders unausgewogene Darstellung erfährt die Kernenergie, die in der Mitteilung unangemessen positiv und weitgehend unkritisch beurteilt wird. In einer Vielzahl von Stellen wird der Begriff "CO₂-arm" als Codewort für Atomenergie verwendet; wären mit diesem Begriff in erster Linie erneuerbare Energiequellen gemeint, so würde der Begriff "erneuerbare CO₂-arme Energie" verwendet werden. Es wird der Eindruck erweckt, es handle sich bei Atomenergie um ein notwendiges Mittel zur Dekarbonisierung; durch diese Verknüpfung von CO₂-Verringerung und Nuklearenergie wird auf faktischem Weg eine bedenkliche Vorgabe im Hinblick auf die eingangs geschilderte Energie-Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten vorgenommen.

3.1. Die Risiken und objektiven Nachteile der Kernenergie werden in der Mitteilung völlig ausgeblendet. Wenn die Mitteilung davon spricht, die EU besitze eine Führungsposition bei den "weltweit sichersten Nukleartechnologien", dann wird damit vermeintliche Sicherheit suggeriert, während die Gefahren der Kernenergie nicht erwähnt werden. Auch die Aussage, dass die EU dafür sorgen müsse, dass die höchsten Standards für die Entsorgung von Atomabfällen eingehalten werden, suggeriert, dass es eine wirkliche Entsorgung von Nuklearabfällen gäbe. In Wahrheit ist nach dem derzeitigen Stand der Technik lediglich eine Lagerung von Atommüll möglich; eine tatsächliche Beseitigung erfolgt nicht. Das Problem der Entsorgung wird daher lediglich aufgeschoben aber keinesfalls gelöst.

3.2. Die Mitteilung gibt eindeutige Hinweise, dass die EU gedenkt, finanzielle Investitionen in die Atomenergie zu tätigen. Zum einen ist dies der Ankündigung zu entnehmen, dass die EU dafür sorgen wird, "ihre technologische Führungsposition im Nuklearbereich" zu halten und in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Kernfusionsprojekt ITER zu einem Forschungsschwerpunkt erklärt. Obwohl die Machbarkeit der Kernfusion nicht im Mindesten gesichert ist und die Entwicklung einer solchen Technologie nur unter gewaltigem finanziellen Aufwand geschehen kann, legt sich die Kommission darauf fest. Zum anderen ist es auffällig, dass die Kommission festhält, dass der Energiebinnenmarkt durch staatliche Interventionen nicht verzerrt werden dürfe, in diesem Zusammenhang jedoch lediglich die öffentliche Förderung erneuerbarer Energieformen problematisiert, während eine staatliche Förderung der Atomenergie offenbar bewusst nicht als Problem angesprochen wird. Die von der Kommission als zulässig erklärte britische Garantie von Einspeistarifen für Atomstrom (AKW Hinkley Point) ist Beleg für die in der Mitteilung zum Ausdruck kommende Kommissionshaltung.

3.3. Es ist auffällig, dass in diesem - die Energiepolitik der EU für viele Jahre bestimmenden - Dossier das Prinzip der Kostenwahrheit völlig ausgeklammert wird. Eine tendenzfreie, objektive

Darstellung der Atomenergie kann nicht ohne die gewaltigen, in ihrer Dimension noch kaum abschätzbaren Folgekosten der Lagerung von Atommüll sowie ohne eine Berücksichtigung der Folgekosten eines atomaren Störfalls oder Unfalls betrachtet werden. Eine Internalisierung der externen Kosten der Atomenergie würde schlagartig klarmachen, dass diese Energieform nicht nur gefährlich, sondern auch wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Im Ergebnis erfolgt auch hier eine bewusste Bevorzugung der Atomenergie in der Mitteilung durch das Verschweigen ihrer tatsächlichen Auswirkungen.

4. Eine ähnlich einseitig positive Darstellung erfährt die CO₂-Abtrennung und -Speicherung (CCS), welche als zukunftsorientiert und kosteneffizient beschrieben werden. Österreich lehnt diese nicht sicheren und nicht nachhaltigen Technologien ab, wie auch aus dem Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid hervorgeht. Es muss den Mitgliedstaaten unbenommen sein, Skepsis gegenüber dieser energieintensiven, teuren, unsicheren und noch keinesfalls zukunftsfesten Technologie zu haben und auf Grund dieser Skepsis eine CO₂-Speicherung in ihrem Hoheitsgebiet nicht zuzulassen. Jede unausgewogen positive Darstellung dieser Technologie durch die Europäische Kommission setzt die Mitgliedstaaten unter Druck und ist daher im Sinn des Subsidiaritätsprinzips bedenklich.

5. Ähnliches gilt für die Gewinnung von Schiefergas ("Fracking"), welche von der Kommission als eine Option bezeichnet wird. Auch dies bringt jene Staaten unter Zugzwang, die sich wie Österreich aus guten Gründen bislang gegen die Schiefergasgewinnung entschieden haben.

6. Die Darstellung erneuerbarer Energiequellen in der Mitteilung ist nur auf den ersten Blick positiv gehalten. Bei näherer Analyse zeigt sich, dass die Kommission im Ergebnis eine regionale bzw. mitgliedstaatliche Förderung erneuerbarer Energien zu erschweren plant. Während wie geschildert Marktverzerrungen bei der Atomenergie durch die Kommission toleriert werden, wird in der Mitteilung an zwei Stellen ausgeführt, dass die Erzeugung erneuerbarer Energie nur "durch Markt basierte Mechanismen" unterstützt werden können und diese den Energiebinnenmarkt nicht verzerren dürfen. Öffentliche Investitionen auf regionaler Ebene in erneuerbare Energien werden dadurch erheblich erschwert.

6.1. Wenn die Kommission unter Hinweis auf das EU-weite Ziel, den Anteil an erneuerbaren Energien bis 2030 auf mindestens 27 % zu steigern, eine "Reform der Förderinstrumente zur weiteren Kostenreduzierung" fordert, dann wohnt dem bei näherer Analyse eine erhebliche Einschränkung des Handlungsspielraums der Mitgliedstaaten inne. Wenn in einer Energieunion der Einsatz erneuerbarer Energiequellen unter diesem Gesichtspunkt unionsweit gesteuert wird, würde dies im Ergebnis dazu führen, dass viele erneuerbare Energiequellen in Österreich nicht mehr gefördert werden könnten, diesbezügliche Investitionen in Österreich unmöglich würden und überdies neue und teure Verbindungsleitungen durch ganz Europa notwendig werden würden, um den - zwar aus erneuerbaren Energiequellen, aber an weit entfernten Orten erzeugten - Strom durch ganz Europa zu leiten. Der Einsatz erneuerbarer Energiequellen muss allen Mitgliedstaaten freistehen und darf daher nicht unionsrechtlichen Vorgaben und Beschränkungen unterzogen werden.

6.2. Die Tendenz der Mitteilung, regionale erneuerbare Energien zu benachteiligen, manifestiert sich unter anderem auch im völlig fehlenden Hinweis auf das Potential der erneuerbaren Energieträger, die - wiederholt als entscheidendes Ziel der Energieunion bezeichnete - Energiesicherheit Europas zu fördern.

7. Die Mitteilung ist weiters Ausdruck einer generellen Zentralisierungstendenz im Energiebereich. Die Forderung nach einem integrierten Energiemarkt erweist sich in mehreren Bereichen letztlich als Forderung nach der Beseitigung zahlreicher nationaler Kompetenzen.

7.1. Das System der nationalen Energieregulierungsbehörden funktioniert; ihre Tätigkeit ist weiters durch zahlreiche bereits bestehende EU-weite Energievorschriften harmonisiert und daher aufeinander abgestimmt. Trotz dieses funktionierenden Modells stellt die Kommission in Aussicht, die Befugnisse der (derzeit nur beratend tätigen) europäischen Energieregulierungsbehörde erheblich auszuweiten und ihnen Regulierungsfunktionen zu übertragen. Dies würde die Kompetenzen der nationalen Regulatoren faktisch beseitigen und es in der Zukunft unmöglich machen, auf regionale und nationale Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Das Vorgehen der Kommission ist daher ein Beispiel dafür, wie versucht wird, eine funktionierende europäische Harmonisierung durch eine unterschiedslose europäische Zentralisierung zu ersetzen.

7.2. Derzeit kann jeder EU-Mitgliedstaat selbständige Verträge mit Drittstaaten zum Kauf von Energie abschließen. Die Kommission kann nach derzeitiger Rechtslage die Übereinkünfte nach deren Abschluss prüfen. In der Mitteilung kündigt die Kommission eine Regelung an, der zufolge sie schon vorab von der Aushandlung eines zwischenstaatlichen Abkommens unterrichtet werden muss. Sie behält sich das Recht einer ex ante-Bewertung vor und verlangt eine Beteiligung der Kommission an den Verhandlungen sowie eine Umstellung auf Standardvertragsklauseln. Die Kommission wolle damit gewährleisten, dass die EU "in Verhandlungen mit Drittländern mit einer Stimme spricht". Diese Vorschläge würden energierelevante Verträge von Mitgliedstaaten mit Drittstaaten massiv erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen. Die souveräne völkerrechtliche Stellung der Mitgliedstaaten gegenüber Nicht-EU-Mitgliedern würde dadurch erheblich eingeschränkt.

7.3. Die Formulierung der Mitteilung bezüglich der Einführung von Straßenbenutzungsgebühren im Zusammenhang mit einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum könnte nahelegen, dass die Kommission plant, ein solches europaweites System von Gebühren einzuführen. Diese Entscheidung muss weiterhin den Mitgliedstaaten obliegen; eine Einschränkung des österreichischen Handlungsspielraums bei Straßenbenutzungsgebühren des österreichischen Straßennetzes widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität.

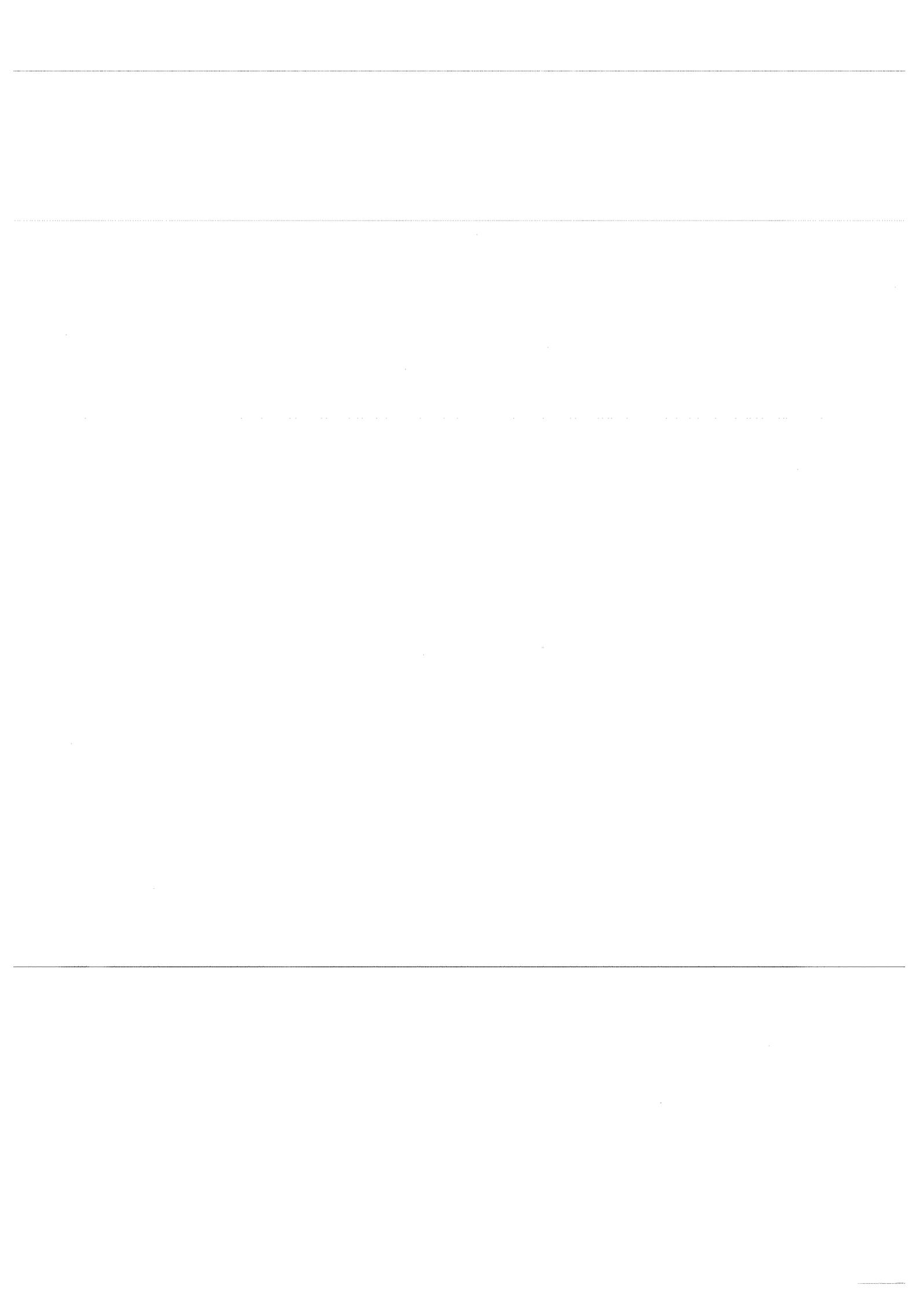
III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch mehrere in der Mitteilung einseitig vorgenommene Darstellungen in letzter Konsequenz die primärrechtlich verankerte Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energieversorgungssysteme beeinträchtigt wird. Insbesondere die argumentative Bevorzugung der Atomenergie im Text dieses für die Energieunion zentralen Dokuments wird es den Mitgliedstaaten in der Zukunft erschweren, ihren atomkritischen Kurs fortzusetzen und aus der

Kernenergie auszustiegen bzw. ihren Ausstieg beizubehalten. Die Union lässt eine generelle Zentralisierungstendenz im Energiebereich erkennen und nimmt eine Schwerpunktsetzung vor, die Bereiche betrifft, in denen die Ziele sehr wohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend verwirklicht werden können. Die dargestellten Kritikpunkte stehen daher in einem direkten Spannungsverhältnis mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 3 EUV.

IV. Weitere Behandlung

Der Bundesrat wird gebeten, diese Ausführungen zu berücksichtigen und zeitgerecht eine Mitteilung gemäß Artikel 23f Abs. 4 B-VG zum gegenständlichen EU-Vorhaben zu beschließen.



Die dem Beschluss zugrunde liegende detaillierte Stellungnahme über die durchgeführte Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zum gesamten *Paket zur Energieunion* ist angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Harald Sonderegger

Nachrichtlich an:

1. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, SMTP: edgar.mayer@parlament.gv.at
 2. Herrn Bundesrat, Dr. Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@oem-ag.at
 3. Herrn Bundesrat, Christof Längle, SMTP: c.laengle@gmx.biz
 4. Tiroler Landtag, Landhaus, 6020 Innsbruck, SMTP: landtag.direktion@tirol.gv.at
 5. Herrn Landtagsdirektor, Günther Smutny, Wiener Landtag, SMTP: guenther.smutny@wien.gv.at
 6. Landtag Steiermark, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: ltd@stmk.gv.at
 7. Salzburger Landtag, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landtag@salzburg.gv.at
 8. Niederösterreichischer Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1a, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landtagsdirektion@noel.gv.at
 9. Oberösterreichischer Landtag, Landhaus, 4010 Linz, SMTP: ltdion.post@ooe.gv.at
 10. Kärntner Landtag, Landhaus, 9020 Klagenfurt, SMTP: post.landtagsamt@ktn.gv.at
 11. Burgenländischer Landtag, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post@bgld-landtag.at
 12. Frau Präsidentin des Bayrischen Landtages, Barbara Stamm, SMTP: barbara.stamm@bayern.landtag.de
 13. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Büro Landesamtsdirektor (LAD), via VOKIS versendet
-
14. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), via VOKIS versendet

Nachrichtlich mit gesondertem Mail an:

Alle Klubs und die Fraktion der NEOS

AdR-Netzwerk

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Europaausschuss gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG i.V.m. Art. 55 Landesverfassung – Stellungnahme

I. Mitteilung der Kommission „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“

1. Art der Zuständigkeit/Rechtsgrundlage

Die Kommission schlägt in der Mitteilung konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Energieunion vor. Diese Maßnahmen zielen auf die Energieversorgungssicherheit (Kapitel 2.1), auf die Vollendung des Energiebinnenmarkts (Kapitel 2.2.), auf eine Steigerung der Energieeffizienz (Kapitel 2.3), auf die Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringeren CO₂-Emissionen (Kapitel 2.4) und auf Forschungs- und Innovationsvorhaben im Energiebereich (Kapitel 2.5) ab. Die in der Mitteilung angesprochenen Maßnahmen werden sich vor diesem Hintergrund im Wesentlichen auf Art. 194 AEUV (Energie) und auf Art. 191 Abs. 1 vierter Spiegelstrich AEUV (Umweltprobleme bzw. Bekämpfung des Klimawandels) stützen. Bei beiden Kompetenzgrundlagen handelt es sich um zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten, sodass die in der Mitteilung angekündigten Maßnahmen am **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zu messen sein werden.**

Gemäß Art. 194 Abs. 2 AEUV dürfen die von der EU im Energiebereich zu setzenden Maßnahmen grundsätzlich nicht das **Recht eines Mitgliedstaats** berühren, die Bedingungen für die Nutzung seiner **Energiressourcen**, seine Wahl zwischen verschiedenen **Energiequellen** und die allgemeine Struktur seiner **Energieversorgung** zu bestimmen.

2. Kompetenzkonformität/Subsidiaritätsprinzip / Verhältnismäßigkeitsprinzip

Nachdem es sich beim zu beurteilenden Dokument um eine Mitteilung handelt, findet das Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsprinzip im eigentlichen Sinn keine Anwendung. Jedoch können die Mitteilung bzw. insbesondere die darin vorgeschlagenen Maßnahmen einer ersten Einschätzung im Hinblick auf die ~~Wahrung der laut AEUV der EU übertragenen Kompetenzen bzw. des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips~~ unterzogen werden.

Einleitend festzuhalten ist, dass grundsätzlich anerkannt wird, dass im Energiebereich ein Tätigwerden der EU notwendig ist. Die Kommission führt in der Mitteilung eine Vielzahl von Bereichen an, für die grundsätzlich transnationale Lösungen und Maßnahmen erforderlich sind.

In ihrer Grundtendenz stellt die Kommission bei den von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch auf die **Sicherstellung vor allem von fossilen und atomaren Energieströmen** ab, unter anderem auf die Kernenergie und Öl und Gas aus nicht konventionellen Quellen. Insbesondere die mit der Nutzung der Kernenergie, Gewinnung von Öl und Gas aus nicht konventionellen Quellen verbundenen Probleme und Gefahren werden in der Mitteilung in keiner Weise thematisiert. Dies Unausgewogenheit ist vor allem vor dem Hintergrund der in Art. 194 Abs. 2 AEUV verankerten **freien Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten zwischen verschiedenen Energieressourcen kritisch** zu sehen. Es besteht die Gefahr, dass die von Kommission angestrebte Energieunion die Forcierung von erneuerbaren Energieträgern behindert.

Folgende Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der in Art. 194 Abs. 2 AEUV der EU übertragenen Kompetenzen bzw. aus Subsidiaritätssicht kritisch gesehen:

Zur Sicherstellung der Energieversorgung (Kapitel 2.1), insbesondere zu deren Diversifizierung, sieht die Kommission **Öl- und Gasgewinnung aus nicht erneuerbaren Quellen** als Option an (S. 6). Dies ist ein wesentliches Indiz dafür, dass Hauptstoßrichtung der Mitteilung fossile Energieträger sind. Zudem besteht die Gefahr, dass jene Staaten bzw. Regionen, die sich bisher gegen die Schiefergasgewinnung entschieden haben, unter Zugzwang gesetzt werden.

Zur vollständigen Integration des Energiebinnenmarkts (Kapitel 2.2) will die Kommission die **Befugnisse der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)** bei der Wahrnehmung von Regulierungsfunktionen erheblich erweitern (S. 11). Diese könnte bspw. Entscheidungen über die **Infrastrukturen**, die für zwei oder mehr Mitgliedstaaten relevant sind, treffen (S. 11, FN 17). Die Ausdehnung der Kompetenzen von ACER würde die Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden praktisch beseitigen und es in Zukunft unmöglich machen, auf nationale oder regionale Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Sie ist daher aus Subsidiaritätssicht abzulehnen. Entscheidungen über Infrastrukturen über die Mitgliedstaaten bzw. Regionen hinweg verstoßen zudem gegen die Kompetenz der nationalen Vollziehung von EU-Recht.

Kapazitätsmechanismen und die **Förderung erneuerbarer Energie** sollen vollständig mit dem geltenden EU-Recht im Einklang stehen und den **Energiebinnenmarkt nicht verzerren** (S. 12). Diese an und für sich legitimen Ziele sind vor dem Hintergrund kritisch zu sehen, dass gleichartige Forderungen für fossile Energieträger nicht aufgestellt bzw. dort Kostenwahrheit nicht in gleicher Weise eingefordert wird. Mit der Nutzung der Kernenergie verbundene Folgekosten werden in der Mitteilung an keiner Stelle thematisiert. Auch fordert die Kommission mehr **Transparenz bei der Zusammensetzung der Energiekosten** ein und will ihr besonderes Augenmerk auf die Energiebesteuerung und die **öffentliche Unterstützung** legen (S. 12). Die Kommission klammert allerdings auch hier das Prinzip der Kostenwahrheit und der Internalisierung externer Effekte vollständig aus, langfristige Kosten von Kohlenstofftrennung und -speicherung (CCS) und Atommüll-lagerung, Klimawandel, Luftschadstoffe, etc. werden in der Mitteilung nicht angesprochen. Stattdessen legt die Kommission ihr Augenmerk auf die Höhe der öffentlichen Unterstützung oder regulierten Tarife. Dies stellt eine bevorzugte Behandlung von fossilen und atomaren Energieträ-

gern dar, schränkt damit den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Wahl zwischen verschiedenen Energieressourcen ein und forciert u. a. die zivile Nutzung der Atomkraft.

Um **schutzbedürftige Verbraucher vor Energiearmut** abzusichern, schlägt die Kommission Mechanismen entweder im Rahmen des allgemeinen Sozialsystems oder im Rahmen des Energiemarkts vor (S. 14). Regelungen im Rahmen des Energiemarkts, wie Solidaritätstarife oder Nachlässe auf Energierechnungen würden zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die die Kommission selbst an anderen Stellen der Mitteilung ablehnt. Regelungen im Rahmen des allgemeinen Sozialsystems liegen nicht in EU-Kompetenz und sind vor diesem Hintergrund abzulehnen.

Zur Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen (Kapitel 2.4) will die Kommission u. a. eine Führungsrolle bei den erneuerbaren Energien übernehmen. Trotz dieses vordergründigen Bekenntnisses fehlt der Mitteilung eine langfristige Vision für den Ausbau erneuerbarer Energien über das Jahr 2030 hinaus. Ebenso fehlt ein Verweis auf die beträchtlichen Potenziale zur Eigenversorgung der EU mit heimischen erneuerbaren Energien. Durch den **Fokus auf „wettbewerbsfähige erneuerbare Energien“** (S. 17), auf **„marktbasierte Mechanismen“** (S. 18) und auf die **„Konvergenz der nationalen Fördersysteme“** (S. 18 – wie auch S. 12) werden die **nationalen und regionalen Förderungsmöglichkeiten für erneuerbare Energiequellen eingeschränkt statt ausgeweitet**. Dies ist besonders aufgrund des Umstandes, dass bei den fossilen und atomaren Energieträgern weiterhin wesentliche externe Kosten (Umweltfolgekosten, Klimakosten, Endlagerungskosten) ausgeklammert werden, auch aus Subsidiaritätssicht problematisch. Zudem thematisiert die Mitteilung Förderungen lediglich bei erneuerbaren Energieträgern, Förderungen für AKWs wie z.B. die von der Kommission als zulässig erklärte britische Garantie von Einspeisetarifen für das AKW Hinkley Point demgegenüber nicht. Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit erneuerbarer Energien darf der Preis nicht die alleinige Rolle spielen. Regionale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Innovationsanreize müssen als gleichberechtigte Motive für die regionale Förderung von Energieprojekten anerkannt bleiben.

Im Forschungsbereich (Kapitel 2.5) setzt die Kommission Schwerpunkte bei **Kohlenstoffabtrennung und -speicherung (CCS)** und **Kernenergie**. Die Kommission will dadurch zum einen den CCS-Ansatz forcieren, der laut Mitteilung für das kosteneffiziente Erreichen der Klimaziele kritische Bedeutung hat, zum anderen die technische Führungsposition im Nuklearbereich halten, auch durch den ITER (S. 19/20). Die Kommission stellt hier die Kernenergie unausgewogen positiv und weitgehend unkritisch dar, führt lediglich aus, dass derzeit ca. 30% der Elektrizität in der EU aus Kernenergie gewonnen werden. ~~Die mit der Nutzung der Kernenergie verbundenen Gefahren werden in der Mitteilung nicht angesprochen, ebenfalls Zeichen dafür, dass die Kommission Maßnahmen einseitig in Richtung fossiler Energieträger bzw. der Kernenergie setzt. Ebenso wird die nicht sichere und nicht nachhaltige Technologie der CCS einseitig positiv dargestellt.~~

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die unter Punkt 2 näher ausgeführten, von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen die freie Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten zwischen ver-

schiedenen Energieressourcen beeinträchtigen, einseitig fossile bzw. atomare Energieträger begünstigen und damit Art. 194 Abs. 2 AEUV widersprechen bzw. aus Subsidiaritätssicht abzulehnen sind.

Die in der Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen stehen – soweit dies in Punkt 2 ausgeführt ist – der Umsetzung von regionalen Initiativen, wie der Energieautonomie Vorarlberg, entgegen. Umsetzungsspielräume und Förderungsmöglichkeiten für regionale Energieprojekte drohen eingeschränkt zu werden.

II. Mitteilung der Kommission „Erreichung des Stromverbundziels von 10% - Vorbereitung des europäischen Stromnetzes auf 2020“

Die Mitteilung stellt dar, wie das vom Europäischen Rat 2014 formulierte Stromverbundziel von 10% erreicht werden kann. Die Stromleitungen jedes Mitgliedstaates sind so anzulegen, dass mindestens 10 % des in seinen Kraftwerken erzeugten Stroms grenzüberschreitend in Nachbarländer weitergeleitet werden kann. Das Verbundziel soll durch die Realisierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (projects of common interest – PCI) umgesetzt werden. Eine erste Liste mit u. a. 52 Stromverbindungsleitungen wurde 2013 verabschiedet, derzeit wird an einer zweiten Liste gearbeitet. Besondere Priorität haben dabei Vorhaben, die zu einer deutlichen Erhöhung der Verbindungskapazität dort beitragen, wo diese deutlich unter 10% liegt.

Die Mitteilung betrifft einen Bereich, der eine transnationale bzw. globale Dimension aufweist und ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

III. Mitteilung der Kommission „Das Paris-Protokoll – Ein Blueprint zur Bekämpfung des globalen Klimawandels nach 2020“

Die Mitteilung formuliert Verhandlungspositionen der Europäischen Union für die die Verhandlungen für ein neues Klimaabkommen, das im Dezember 2015 in Paris abgeschlossen und ab 2020 umgesetzt werden soll.

Die Mitteilung betrifft einen Bereich, der eine transnationale bzw. globale Dimension aufweist und ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.
